

Spitalgesetz (SpitG)

vom 27. April 2003

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Der Kanton stellt eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spital- und Pflegeheimversorgung in seinem Gebiet sicher. Grundsätze

²Zu diesem Zwecke führt er ein Spital und Pflegeheim Appenzell (nachfolgend Spital genannt).

³Er kann die Spital- und Pflegeheimversorgung für bestimmte Kantonsgebiete Dritten übertragen.

⁴Werden Dienstleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht am Spital angeboten, sorgt der Kanton dafür, dass diese Dienstleistungen ausser Kanton in Anspruch genommen werden können.

Art. 2

¹Der Grosse Rat erlässt durch Verordnung Grosser Rat

- a) Grundsätze über Organisationsform und Führungsstruktur des Spitals.
- b) Grundsätze über die vom Spital zu erbringenden Dienstleistungen (Leistungsauftrag).

²Er bewilligt die zur Sicherstellung des Spitals und der ausserkantonalen Hospitalisationen notwendigen Mittel.

Art. 3

¹Die Standeskommission genehmigt die jährlichen Zielvereinbarungen mit dem Spital. Standeskommission

²Sie schliesst Verträge mit Dritten ausserhalb des Leistungsauftrages Spital ab.

³Sie wählt die Leitungsgremien des Spitals und bestimmt deren Zuständigkeiten.

⁴Sie genehmigt Reglemente und Honorarordnungen für am Spital tätige Ärzte und andere Leistungserbringer.

⁵Sie ist für die notwendige Qualitätssicherung der beauftragten Institutionen besorgt.

Art. 4

Gesundheits-
und Sozialdepar-
tement

¹Das Gesundheits- und Sozialdepartement beobachtet und beurteilt dauernd die Entwicklungen im Spitalwesen sowie der Gesundheitspolitik und schlägt entsprechende Massnahmen vor.

²Es übt die Aufsicht über das Spital aus, soweit diese Aufgabe nicht einem anderen Organ übertragen wird.

Art. 5

Spital

¹Das Spital ist eine unselbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts.

²Es schliesst Verträge mit Dritten innerhalb des Leistungsauftrages Spital ab.

³Es erfüllt seine Aufgaben nach sozialen und wirtschaftlichen Kriterien.

⁴Das Spitalpersonal wird anstellungsmässig grundsätzlich gleich behandelt wie das übrige Staatspersonal.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.